

Entscheidungslaufblatt

Urteil

vom: 4.11.2015

Az: 7 Ca 197/2015

1.) Entscheidungsstichworte:

Anerkennung von Dienstzeiten aus Anlass der Gewährung einer Jubiläumszuwendung für 40jährige Dienstreue

2.) Bewertung des Vorsitzenden
() Für Fachpresse geeignet
(X) Für Internet geeignet
(X) Für Intranet ungeeignet

gez. Menke
d. Vorsitzende

3.) Leitsatz der Pressestelle

Tätigkeiten einer Arbeitnehmerin, die diese bei einem staatlichen Organ der DDR abgeleistet hat, sind Beschäftigungszeiten im Sinne des BAT-O bzw. des TVöD und damit bei der Berechnung der Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn der nunmehrige öffentliche Arbeitgeber die entsprechenden Funktionen bzw. Aufgaben im Rahmen einer sogenannten „Funktionsnachfolge“ übernommen hat.

Dies gilt grds. Auch für diejenigen Zeiten, die aufgrund einer „Abordnung“ erbracht wurden, wenn die Abordnungseinheit nicht durch den Funktionsnachfolger übernommen wurde.



Im Namen des Volkes !

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagte/r -

hat das Arbeitsgericht Gera
auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2015
durch den Richter am Arbeitsgericht
und die ehrenamtlichen Richter
als Beisitzer für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500,00 € brutto zu zahlen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.**
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500,00 € festgesetzt.**
- 4. Die Berufung wird nicht zugelassen, soweit sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften statthaft ist.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Bezahlung eines Jubiläumsgeldes aus Anlass des 40jährigen Dienstjubiläums der Klägerin.

Die Klägerin wurde am 19... geboren. Sie ist verheiratet.

Mit Vertrag vom 09.04.1975 begründet die Klägerin ein Beschäftigungsverhältnis als Horterzieherin mit dem Rat des Kreises A. Zugeordnet war die Klägerin der Abteilung Volksbildung. Die Klägerin nahm ihre Tätigkeit am 01.08.1975 auf. Arbeitsort sollte die Stadt A. sein. Bereits mit Schreiben vom 05.03.1975 teilte der stellvertretende Kreisschulrat der Klägerin mit, dass sie der POS A. zugeteilt werde. Am 15.07.1975, nach einer Besprechung, teilte der Kreisschulrat der Klägerin mit, dass ihr Einsatz im Schuljahr 1975/76 im Kinderheim Sonnenland in A. notwendig sei. Im Anschluss an diese Tätigkeit war die Klägerin ab dem 30.08.1976 durchgehend im Hort an Schulen eingesetzt. Gegenwärtig beschäftigt sie der beklagte Freistaat.

Mit Schreiben vom 29.06.2012 teilte der beklagte Freistaat der Klägerin mit, dass eine Überprüfung der Beschäftigungszeiten ergeben habe, dass ihre Beschäftigungszeit in Abänderung der Festsetzung vom 18.05.1993 erst zum 30.08.2016 anerkannt werden könne.

Mit der vorliegenden Klage begehrte die Klägerin zunächst im Mai 2015 die Feststellung, dass ihre Tätigkeit im Kinderheim Sonnenland anzurechnen sei. Später änderte die Klägerin den Klageantrag und begehrt nunmehr Zahlung von 500,00 Euro Jubiläumsgeld für 40jährige Beschäftigungszeit.

Sie meint, die Tätigkeit im Kinderheim sei anzurechnen. Diese Tätigkeit sei mit einer Abordnung heutiger Lesart vergleichbar.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 500,00 Euro brutto zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Beschäftigungszeit der Klägerin im Kinderheim sei nicht anzurechnen. Die Kinderheime seien im Rahmen der Neugliederung des Landes T. nicht durch das Land fortgeführt worden, sondern privatisiert oder in die Trägerschaft der Kommunen übergegangen. Der Freistaat sei auch nicht Rechtsnachfolger des Rates des Kreises.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2015 und 04.11.2015.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Beklagte schuldet der Klägerin die Bezahlung eines Jubiläumsgeldes für 40jährige Diensttreue in Höhe von 500,00 Euro brutto.

Die Klage ist zulässig.

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist eröffnet, denn die Prozessparteien streiten um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisses, § 2 Abs. 1 Ziffer 3a ArbGG. Das Arbeitsgericht G. ist zur Entscheidung des Rechtsstreites auch örtlich zuständig, denn die Klägerin erbringt ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Beklagten im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichtes G., § 48 Abs. 1a ArbGG.

Die Klage ist auch begründet.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 lit b TV-L ist der Beklagte verpflichtet, an die Klägerin Jubiläumsgeld in Höhe von 500,00 Euro brutto zu zahlen, denn die Klägerin vollendete am 30.08.2015 ihre 40 jährige Beschäftigungszeit.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung mit allen seinen Nebenregelungen Anwendung. Dies haben die Prozessparteien zwar nicht ausdrücklich vorgetragen. Aufgrund des Umstandes, dass beide Parteien ohne weiteren Hinweis ihre Ansprüche bzw. ihre Einwendungen ausschließlich auf die Normen des vorgenannten Regelungswerkes stützen, geht auch das erkennende Gericht davon aus, dass dieser Tarifvertrag die Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfend regelt. Es ist im Übrigen auch gerichtsbeamt, dass der Beklagte die Rechtsbeziehungen zu allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern auf der Grundlage des TVöD und seiner Nebenregelungen gestaltet. Warum das im Falle der Klägerin im hier streitgegenständlichen Verfahren ausnahmsweise anders sein sollte ist weder erkennbar, noch ist dies vorgetragen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 lit b TV-L erhalten Beschäftigte ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

Dass die Klägerin Beschäftigte des Beklagten ist, ist unstreitig.

Sie hat aber auch jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsstreites die Beschäftigungszeit von 40 Jahren abgeleistet.

Dies folgt aus § 19 Abs. 2 BAT-O (Übergangsvorschriften für Zeiten vor dem 1. Januar 1991) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 TVL in Verbindung mit § 14 Abs. 1 TVÜ-L.

Nach Ziffer 2 b der Übergangsvorschrift für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 gelten für Angestellte der Länder deren früherer Arbeitgeber infolge des Beitritts der DDR weggefallen ist, ohne das eine Überführung nach Art. 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, als Beschäftigungszeit nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 des BAT-O Zeiten der Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit das Land deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

Dass die Klägerin vor dem 01.01.1991 bei dem Rat des Kreises A., Abteilung Volksbildung, beschäftigt war, ist unstreitig. Dies dokumentiert der am 09.04.1975 von der Klägerin unterzeichnete Arbeitsvertrag nebst den folgenden Zuweisungsentscheidungen. Ebenso ist unstreitig, dass es sich bei dem Rat des Kreises um ein zentrales Staatsorgan gehandelt hat (vgl. hierzu auch detailliert: Klaus Dieter Stamm am 20.02.2004 = <http://www.ddr-schulrecht.de/Schulrechtssammlung%20-%20DDR-Dateien/pdf/1965-z.pdf> Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt, „Findbuch – Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Bildung, Kultur und Sport (1921 1945 – 1992“) = http://www.thueringen.de/mam/th1/staatsarchive/repertorien/5-61-1000_8_rdb_bks.pdf).

Dass das Land T. Schulträger ist und damit alle dem Schulbereich des Rates des Kreises zugeordneten Arbeitnehmer (insbesondere Lehrer/innen und Horterzieher/innen), welche in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises personaltechnisch betreut wurden, im Rahmen des Beitritts der DDR übernommen hat, unterliegt ebenfalls keinen Bedenken und ist zwischen den Parteien unstreitig. Ebenso ist die dortige Beschäftigung der Klägerin unstreitig.

Entgegen der Auffassung des Beklagten, lässt sich die Tätigkeit der Klägerin im Schuljahr 1975/76 nicht herauslösen. Dies wäre nur dann möglich, wenn der Beklagte die Aufgaben bzw. Aufgaben der Abteilung Volksbildung nicht ganz oder überwiegend übernommen hat. Hierfür sprechen keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr war die Abteilung Volksbildung zuständig (vgl. hierzu den oben genannten Aufsatz von Dieter Stamm) für den gesamten Bildungs- und Erziehungsbereich, überwiegend also den Schulbereich. Und genau diesen Bereich hat der Beklagte übernommen. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, dass einzelne Bereiche der

Abteilung Volksbildung auf andere Rechtsträger als das Land übergeleitet worden sind. Dies zeigt schon die Formulierung der Tarifvertragsnorm. Die dort vertragsschließenden Parteien wollten die einzelnen Einrichtungen und Betriebe nicht auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis herunterbrechen, sondern sie haben sich von einer globalen wertenden Betrachtung leiten lassen. Sie wollten gerade das tun, was die Beklagte nunmehr mit ihrer Beschäftigungszeiten-Regelung und Beschäftigungszeiten-Interpretation zu unterlaufen sucht. Sie wollten die Lebensleistung der Arbeitnehmer/innen anerkennen, die ihr jahrzehntelanges Wirken in den Dienst des öffentlichen Gemeinwesens gestellt haben. Nur in dieser Betrachtung gibt die Vorschrift überhaupt einen Sinn. Und deshalb ist der Beklagte verpflichtet, die Dienstzeit der Klägerin im Kinderheim anzuerkennen.

Diese Betrachtungsweise wird zudem gestützt und dokumentiert durch die Regelung der Ziffer 3 der Übergangsvorschrift für die Zeiten vor dem 1. Januar 1991, denn diese Vorschrift stellt ausdrücklich darauf ab, dass Tätigkeitszeiten als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 19 Abs. 1 BAT-O und damit auch des § 34 TV-L anzuerkennen sind, wenn der Aufgabenbereich in dem der Arbeitnehmer tätig war, an einen anderen Rechtsträger geht, der auch unter den BAT-O fällt. Dass dies auch für die Kommunen gilt, die Teilbereiche der Abteilung Volksbildung, insbesondere Kinderheime und Kindertagesstätten (die Jugendhilfe) übernommen haben, dürfte von niemandem ernst angezweifelt werden.

Demgemäß war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen und hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO i. V. m. § 46 Abs. 2 ArbGG die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes war in der sich aus dem Tenor ergebenden Höhe festzusetzen, was gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil zu erfolgen hatte.

Die Berufung war nicht besonders zuzulassen, denn tatsächliche Umstände, die außerhalb der gesetzlichen Regeltatbestände eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten, haben die Parteien nicht vorgetragen. Sie ergeben sich auch nicht aus dem sonstigen Akteninhalt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung ist für beide Parteien unanfechtbar.

Der Vorsitzende

Richter am Arbeitsgericht